

## **Erlaubnis zum gelegentlichen Feilbieten von Waren im Reisegewerbe**

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet,
- Bestellungen aufsucht oder ankauft,
- Leistungen anbietet,
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht, oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Wenn Sie Waren nur **gelegentlich auf Messen, Ausstellungen und öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass** anbieten, kann Ihnen die zuständige Behörde erlauben, ohne Reisegewerbekarte tätig zu werden.

Ohne Reisegewerbekarte dürfen also Waren anlässlich der genannten Veranstaltungen feilgeboten werden, allerdings nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Grund für die Befreiung ist, dass bei den genannten Anlässen, die regelmäßig mit größeren Menschenansammlungen verbunden sind, die plötzlich konzentriert auftretende Nachfrage des Publikums nach gewissen Gütern des kurzfristigen Bedarfs befriedigt werden soll. Beispiel wäre ein Weihnachtsmarkt. Dieser ist als "öffentliches Fest" einzuordnen. Erlaubt sind nur das "Feilbieten" von Waren, nicht von Dienstleistungen und auch keine Bestellungsgeschäfte.

Besonderer Anlass kann die Verabreichung von Getränken und Speisen anlässlich von Hochzeitsfeiern, Schulfesten und Jugendfesten, Sportveranstaltungen, Umzügen, Vereinsjubiläen oder Vereinsfesten sein.

Die Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht tritt jedoch nur ein, wenn die zuständige Behörde dazu die Erlaubnis erteilt hat, also nicht etwa bereits kraft Gesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen.

### **Weitere Informationen**

Es ist die örtliche Ordnungsbehörde (Stadt oder Gemeinde) zuständig, in deren Bezirk die Verkaufsveranstaltung stattfinden soll.

Reisegewerbekarten oder die Erlaubnis eines reisekartenfreien Tätigwerdens werden an natürliche Personen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

#### **Notwendige Unterlagen**

- Angaben über Art der Waren
- Angaben über Ort, Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung

#### **Hinweis:**

*Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.*

*Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.*

#### **Kosten**

Pro Tag der Veranstaltung fallen Gebühren für die Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € an. Die Gebühren richten sich auch nach der Art und Größe des Verkaufsstandes und der Art der Veranstaltung.

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 55 a Absatz 1 Nummer 1 Gewerbeordnung (GewO)

#### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion). Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.